

Allgemeine Gaslieferbedingungen zum MeinklimaTarif Gas/Auftrag Privatkunden

1. Art und Umfang der Lieferung

Die E WIE EINFACH Strom & Gas GmbH (nachfolgend „E WIE EINFACH“) liefert für die Versorgung der Eintarifabnahmestelle des Kunden Erdgas. Dies gilt nur für Kunden, die das Erdgas für ihren privaten Gebrauch nutzen. Die abgenommene Erdgasmenge (Volumen) wird in Kubikmeter (m³) gemessen. Die Umrechnung von Kubikmeter in Kilowattstunden wird nach den Vorschriften des DVGW-Arbeitsblatts G 685 „Gasabrechnung“ durchgeführt. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen. Das Erdgas darf vom Kunden nur zum Kochen, zur Warmwasserbereitung und für Heizzwecke für den privaten Gebrauch verwendet werden. Eine Weiterleitung von Erdgas an Dritte ist dem Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von E WIE EINFACH gestattet.

2. Wirksamwerden des Gaslieferungsvertrags, Lieferbeginn

- (1) Der Gasliefervertrag kommt – vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2 – durch Annahmeerklärung von E WIE EINFACH (Bestätigungsschreiben) zustande, frühestens jedoch 14 Tage nach Eingang des Auftrags bei E WIE EINFACH, es sei denn, E WIE EINFACH lehnt den Auftrag innerhalb dieser Zeit gegenüber dem Kunden ab.
- (2) Ein Vertrag kommt nicht zustande, wenn (a) der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardprofilen nicht zulässt, (b) der tatsächliche Vorjahresverbrauch oder der durchschnittliche geschätzte Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt oder (c) im Auftrag ein Wunschtermin für den Lieferbeginn angegeben wurde, der später als vier Monate ab Auftragserteilung liegt.
- (3) Die Gaslieferung beginnt unter Berücksichtigung der verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel zum frühestmöglichen Zeitpunkt, in der Regel am 1. des übernächsten Monats nach Auftragserteilung, und setzt die Bestätigung der Kündigung des Vorlieferanten und die Bestätigung des Beginns der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber E WIE EINFACH voraus. Die Belieferung erfolgt zu einem im Auftrag angegebenen Wunschtermin, sofern ein Wechsel zu diesem Termin rechtlich und technisch möglich ist, insbesondere die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.
- (4) Im Fall eines Neueinzugs wird E WIE EINFACH die Gaslieferung an den Kunden ab dem Einzugs-tag aufnehmen, wenn die Auftragserteilung E WIE EINFACH oder, sofern der Kunde den Gasliefer-vertrag über einen Vertriebspartner abgeschlossen hat, ihrem Vertriebspartner spätestens zum Ende des Vormonats des Einzugsstarts vorliegt und die Aufnahme der Gaslieferung rechtlich und technisch möglich ist, insbesondere die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt sind.
- (5) Sofern der Kunde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Auftragserteilung beliefert werden kann, haben E WIE EINFACH und der Kunde die Möglichkeit, den Gasliefervertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen. Die Kündigung muss innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis von der Tatsache, dass die Belieferung in der in Satz 1 genannten Frist nicht aufgenommen werden kann, ausgeübt werden. Eine Schadensersatzpflicht seitens E WIE EINFACH besteht nicht, wenn der Kunde durch Eigen-verschulden in die Versorgung des Grundversorgers fällt. Das vorgenannte Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Belieferung durch E WIE EINFACH zu den Bedingungen dieses Vertrags aufgenommen wurde. Für E WIE EINFACH ist die Kündigung nach Satz 1 weiter aus-geschlossen, wenn E WIE EINFACH die Verzögerung der Belieferung zu vertreten hat.
- (6) Tritt eine der in Abs. 2 (a) und (b) genannten Bedingungen während der Vertragslaufzeit ein, steht E WIE EINFACH ein Recht zur außerordentlichen Kündigung in Textform zu, es sei denn, dass E WIE EINFACH den Eintritt der Bedingung zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn der Kunde das Erdgas für einen anderen als seinen privaten Gebrauch nutzt. Hinsichtlich der Bedingung in Abs. 2 (b) steht E WIE EINFACH ein Recht zur außerordentlichen Kündigung in Textform zu, wenn der dort genannte Jahresverbrauchswert überschritten wird. Bereits vom Kunden gezahlte Entgelte für den Zeitraum der Nichtbelieferung sind von E WIE EINFACH unverzüglich zu erstatten.
- (7) Macht der Kunde im Auftragsformular unrichtige Angaben, ist E WIE EINFACH berechtigt, dem Kunden die ihr dadurch entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

3. Vertragsänderung durch E WIE EINFACH, Widerspruchsrecht

- (1) E WIE EINFACH ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, die Vertragsbedingun-gen zu ändern. Vertragsänderungen werden jeweils zum Monatsbeginn und nach vorheriger Mitteilung an den Kunden wirksam. Die Mitteilung erfolgt in Textform mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung der Vertragsbedingungen unter Angabe des Zeitpunkts (Monats-beginn), ab dem die geänderten Vertragsbedingungen gelten. Die Vertragsänderung gilt als durch den Kunden genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung in Textform widerspricht. Auf diese Folge wird E WIE EINFACH den Kunden besonders hinweisen. Widerspricht der Kunde der Vertragsänderung nicht, wird E WIE EINFACH dem Gas-liefervertrag die Vertragsbedingungen ab dem angegebenen Monatsbeginn in der geänderten Fassung zugrunde legen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Änderung des Gaspreises, der vereinbarten Leistungsinhalte, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsregelung.

4. Laufzeit, ordentliche Kündigung des Gaslieferungsvertrags

- (1) Dieser Gasliefervertrag hat ab dem dem Kunden mitgeteilten Lieferbeginn eine Laufzeit von einem Jahr.
- (2) Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit um jeweils ein Jahr, sofern er nicht zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit von einem der Vertragspartner ge-kündigt wird.
- (3) Die Kündigung dieses Gaslieferungsvertrags hat mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform zu erfolgen

5. Kündigung aus wichtigem Grund

Dieser Gasliefervertrag kann aus wichtigem Grund nach Maßgabe des § 314 BGB ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzver-fahrens über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners gestellt worden ist.

6. Umzug des Kunden

- (1) Bei einem Umzug des Kunden sind der Umzug sowie die neue Anschrift E WIE EINFACH mit einer Frist von zwei Wochen zum Umzugstermin in Textform anzuzeigen. Sofern der Umzug ent-sprechend dieser Frist E WIE EINFACH mitgeteilt wurde, endet der Gasliefervertrag automatisch. Erfolgt die Mitteilung nicht rechtzeitig im Sinne von Satz 1, gelten die Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Abmeldung des Kunden durch den Netzbetreiber oder bis zur anderwei-tigen Beendigung dieses Vertrags.
- (2) Teilt der Kunde E WIE EINFACH die neue Anschrift nicht gemäß Abs. 1 Satz 1 mit, ist E WIE EINFACH berechtigt, die dadurch entstehenden Kosten dem Kunden in angemessener Höhe pauschal in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

7. Lieferantenwechsel

E WIE EINFACH wird die für einen Lieferantenwechsel erforderlichen Mitwirkungshandlungen unentgeltlich und zügig erbringen.

8. Preismodell und Preisanpassung

- (1) Der Kunde zahlt im MeinklimaTarif Gas nur einen Arbeitspreis. Einen Grundpreis hat der Kunde nicht zu entrichten. Der im Gasliefervertrag vereinbarte Brutto-Arbeitspreis gilt – gerechnet ab Lieferbeginn – für die Laufzeit von einem Jahr als fest vereinbart (Preisgarantie).
- (2) Die jeweils gültigen Preise enthalten u. a. die Entgelte für die Gaslieferung, Netzentgelte (inkl. Entgelte für den Messstellenbetrieb, Messdienstleistung sowie jährliche Abrechnung), gesetzliche Steuern und Abgaben, insbes. Konzessionsabgaben und Energiesteuer. Die Brutto-preise enthalten die jeweils bei Vertragsabschluss bzw. im Zeitpunkt einer Preisanpassung gemäß Abs. 3 gültige gesetzliche Umsatzsteuer.
- (3) Preisänderungen erfolgen nur zum Ende der jeweiligen Preisgarantie und richten sich nach Abs. 4. Erfolgt keine Preisänderung zum Ende der jeweiligen Preisgarantie, so ist E WIE EINFACH für jeweils ein weiteres Jahr an den Brutto-Arbeitspreis gebunden, sofern weder der Kunde noch E WIE EINFACH von ihrem ordentlichen Kündigungsrecht gemäß Ziff. 4 Gebrauch machen.
- (4) Für Änderungen des Gaspreises gelten § 5 Abs. 2 und 3 Gasrundversorgungsverordnung (GasGVV) entsprechend, auf die in Punkt 7 des Auftrags Bezug genommen wird und die dem Kun-den bei Auftragserteilung vorgelesen hat. Dem Kunden steht im Fall einer Preisänderung das Recht zu, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende jenes Monats in Textform zu kündigen, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Preisänderung vor-geht. E WIE EINFACH wird den Kunden im Fall einer Preisänderung auf dieses Kündigungsrecht besonders in Textform hinweisen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

9. Ermittlung und Kompensation der erzeugten CO₂-Menge

- (1) Erdgas liegt in unterschiedlichen Qualitätsstufen vor, die bei ihrer Verbrennung unter-schiedliche CO₂-Mengen erzeugen. Daher wird für die Ermittlung des spezifischen CO₂-Emissions-faktors auf den Emissionsfaktor für Erdgas aus der Verordnung über die Zuteilung von Treibhaus-gas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 – 2012 zurückgegriffen. Bei einer konservativen Berechnung ergibt sich ein CO₂-Umrechnungsfaktor von aktuell 205 g pro Kilowatt-stunde, basierend auf fossilem Erdgas. Dieser Wert kann aufgrund von gesetzlich vorgeschrie-benen Änderungen entsprechend angepasst werden.

(2) E WIE EINFACH gleicht durch die Stilllegung von Emissionsminderungszertifikaten die vom Kunden erzeugte und ihm in Rechnung gestellte CO₂-Menge spätestens innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung aus (Kompensation). E WIE EINFACH stellt dabei sicher, dass die Emissionsminderungszertifikate aus dem freiwilligen CO₂-Markt (Voluntary Carbon Market) stammen und international anerkannten Qualitätskriterien (VER Gold Standard, VER+ Standard, CDM, VCS) entsprechen. Sollte es zu einer Verknappung der von E WIE EINFACH angestrebten Qualitätsprojekte auf dem freiwilligen Markt kommen, wird E WIE EINFACH nach gleichwertigen Qualitätskriterien auf CER-Zertifikate aus dem EU-Emissions-handel zurückgreifen.

10. Abrechnung, Rechnungsstellung, Abschlagszahlungen, Zahlungswiese

- (1) E WIE EINFACH wird den Gasverbrauch in der Regel einmal pro Jahr abrechnen. E WIE EINFACH legt der Jahresverbrauchsabrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber bzw. vom Kunden gemeldeten Angaben, der Endabrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber letztgemeldeten Angaben zugrunde, wobei Basis der ersten Jahresverbrauchsabrechnung der vom zuständigen Netzbetreiber zum Lieferbeginn gemeldete Anfangszählerstand ist. Bei der Abrechnung werden die Verbrauchsdaten mit den Nettopreisen multipliziert und anschließend die Umsatzsteuer hinzugegerechnet. Dabei kann es im Vergleich zur Abrechnung auf Basis der Bruttopreise zu Rundungsdifferenzen kommen.
- (2) Während des Abrechnungsjahres zahlt der Kunde Abschlagszahlungen, die für das erste Abrechnungsjahr auf Basis des vom Kunden oder vom jeweiligen Netzbetreiber angegebenen Gasverbrauchs ermittelt werden. In den Folgejahren wird auf Basis des sich aus der letzten Abrechnung ergebenden Gasverbrauchs der für die folgende Abrechnungsperiode zu erwartende Gasverbrauch anhand einer auf Temperaturwerten basierenden Prognose ermittelt und mit den dann gültigen Preisen bewertet. Die Abschlagszahlungen werden auf die jährliche Abrechnung angerechnet und erfolgen i.d.R. monatlich. Die Höhe und der Fälligkeitzeitpunkt der Abschlagszahlungen werden dem Kunden mit dem Begrüßungsschreiben bzw. der Jahresverbrauchsabrechnung mit-geleitet. Erteilt der Kunde keine Einzugsermächtigung, so ist der Rechnungsbetrag bzw. die Ab-schlagszahlung per Überweisung oder Dauerauftrag zum Fälligkeitzeitpunkt zu entrichten.
- (3) Der Kunde hat innerhalb eines Abrechnungsjahres die Möglichkeit, mehrmals eine Zwischen-abrechnung zusätzlich zum Jahresverbrauchsabrechnung zu erhalten. Jede auf Wunsch des Kunden erstellte Zwischenabrechnung wird von E WIE EINFACH mit 20,00 Euro brutto berechnet.
- (4) Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird folge-richtig ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netz-betreiber zuletzt genannten Umrechnungsfaktor multipliziert. Der Umrechnungsfaktor setzt sich aus Brennwert (Hs) und mittlerer physikalischer Zustandsgröße zusammen und variiert je nach örtlichen Gegebenheiten. Entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich mit der Kilowattstunde Strom ent-sprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z. B. Heiz- oder Brennwärmtank) geringer ist.

11. Zahlungsverzug und Rücklastschrift

- (1) Fällige Zahlungen werden nach Ablauf des von E WIE EINFACH angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt und können anschließend durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden. Die durch den Verzug entstehenden Kosten hat der Kunde E WIE EINFACH in folgender Höhe zu erstatten:
 - a) für jede erforderliche Mahnung zur Deckung der Kosten eine umsatzsteuerfreie Kostenpau-schale in Höhe von 5,00 Euro,
 - b) für jeden vom Kunden zu vertretenden Bankrückläufer wird zzgl. der jeweils anfallenden Bankgebühren zur teilweisen Deckung des E WIE EINFACH entstandenen Aufwands eine umsatz-steuerfreie Kostenpauschale in Höhe von 5,00 Euro erhoben.Dem Kunden bleibt jeweils der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten ent-standen sind.
- (2) E WIE EINFACH bleibt es vorbehalten, den Anschluss gemäß § 19 GasGVV zu sperren.
- (3) Hat der Kunde für die ihn aus dem Vertrag treffenden Zahlungsverpflichtungen eine Einzugs-ermächtigung erteilt, so stellt er sicher, dass die für einen reibungslosen Lastschriftzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist.

12. Haftung

- (1) Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gas-versorgung erleidet, haftet E WIE EINFACH nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netz-betriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. E WIE EINFACH weist darauf hin, dass in diesem Fall ein Anspruch gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 GasGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden kann.
- (2) Unbeschadet Ziff. 12.1 haftet E WIE EINFACH nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet E WIE EINFACH für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. E WIE EINFACH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren ver-tragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung von E WIE EINFACH ausgeschlossen.
- (3) Die Haftungsregelung nach Ziff. 12.2 gilt gleichermaßen für Personen, für die E WIE EINFACH einzustehen hat.

13. Schlussbestimmungen

- (1) E WIE EINFACH darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- (2) Die Rechte und Pflichten aus diesem Gasliefervertrag können mit Zustimmung des anderen Teils auf einen Dritten übertragen werden. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen von E WIE EINFACH im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) ist.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Aufhebung und Kündigung dieses Gasliefer-vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung/Aufhebung dieser Textformklausel.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gaslieferungsvertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gaslieferungsvertrags nicht berührt.

14. Datenschutz

Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden ent-sprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden von E WIE EINFACH und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrags beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchführung und Abrech-nung) weitergegeben. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energielieferung erforderlichen Kundendaten an E WIE EINFACH weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) handelt. E WIE EINFACH kann zur Bonitätsprüfung Auskünfte von Auskunfteien einholen und personenbezogene Daten des Kunden gemäß § 28a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) an diese weitergeben.

Sollte der Kunde seinen Gasliefervertrag online abgeschlossen haben, gelten folgende Regelungen: Alle an den Kunden gesendete E-Mail (unverschlüsselt) zur Bestätigung der bei E WIE EINFACH ge-speicherten Auftragsdaten enthält zum Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden die BLZ, Konto- und Telefonnummer nur verkürzt.

Gesetzliche Informationspflichten

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz (EnergieStG) oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Hauptzollamt.

Wir verweisen zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienz-maßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G.

Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhalten Sie auch bei der Deutschen Energieagentur (dena) www.dena.de und bei dem Bundesverband der Verbraucher-zentralen www.vzbv.de.

Stand: 01.11.2010